



# Amtsblatt für Brandenburg

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. August 2022**

**Nummer 30**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“ .....	655
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 - „Gründen in Brandenburg (GiB)“ .....	655
Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“ .....	668
Erste Änderung der Weiterbildungsrichtlinie .....	669
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin .....	669
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin .....	669
Wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern in 15913 Alt Zauche-Wußwerk .....	670
Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser .....	671
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Spree-Neiße, untere Wasserbehörde</b>	
Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben .....	672

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Gesamtvollstreckungssachen .....	675
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	675
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen und Kriminaldienstmarken .....	675
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	676

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Öffentliches Auslegungsverfahren zum Landschaftsprogramm Brandenburg Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umwelt und Klimaschutz  
Vom 2. August 2022

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hat das Landschaftsprogramm Brandenburg gemäß § 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit dem sachlichen Teilplan „Landschaftsbild“ fortgeschrieben.

Der Entwurf des sachlichen Teilplans und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 8. August 2022

bis einschließlich 8. September 2022

bei der folgenden Auslegungsstelle zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Referat 44, Raum 323 a  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam.

Während der Auslegungsfrist können nach § 4 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Äußerungen zum Entwurf des sachlichen Teilplans schriftlich oder zur Niederschrift bei der obigen Auslegungsstelle vorgebracht werden. Die vorgebrachten Äußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf des sachlichen Teilplans, die Karten sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://mluk.brandenburg.de/info/landschaftsprogramm>.

Schriftliche Äußerungen zum Entwurf können im Auslegungszeitraum als E-Mail an folgende Adresse abgegeben werden:

[Landschaftsbild@mluk.brandenburg.de](mailto:Landschaftsbild@mluk.brandenburg.de)

oder postalisch an:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Referat 44  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam.

### Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 - „Gründen in Brandenburg (GiB)“

Vom 28. Juni 2022

#### I. **Zweck und Rechtsgrundlage**

I.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159),
- der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen zur Förderung von Entrepreneurship, um für eine eigene unternehmerische Tätigkeit zu sensibilisieren, die Qualität und die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten von Gründungen zu verbessern sowie zur Verbesserung der Brandenburger Gründungskultur und des Gründungsklimas beizutragen.

I.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

I.3 Erfolgreiche Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen sind für die wirtschaftliche Entwicklung sowie den Erhalt und die Steigerung von

- Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit im Land Brandenburg von großer Bedeutung. Ziel der Förderung ist es daher, zur Weiterentwicklung einer Kultur der Selbstständigkeit und des unternehmerischen Denkens beizutragen sowie neue erfolgversprechende Selbstständigkeit im Land Brandenburg zu unterstützen.
- I.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.
- Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Insbesondere soll die Gründung durch Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch geeignete Angebote unterstützt werden.
- Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- I.5 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt.
- Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- I.6 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms. Soweit zutreffend, ist der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- I.7 **Begriffsdefinitionen**
- Existenzgründung (Gründung)
- Zur Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie zählen gewerbliche oder freiberufliche selbstständige Tätigkeiten einschließlich der Übernahme eines Unternehmens (Unternehmensnachfolge) in einem neuen Haupt- oder Nebenerwerb.
- Eine bloße Ausweitung der selbstständigen Tätigkeit gilt als Diversifikation und zählt nicht als Existenzgründung im Sinne dieser Richtlinie. Zusammenschlüsse von bestehenden Unternehmen zählen ebenfalls nicht als Existenzgründungen im Sinne dieser Richtlinie.
- Vorgründungsphase
- Die Vorgründungsphase endet mit der neuen Existenzgründung im Haupt- oder Nebenerwerb (Gewerbeanmeldung oder Anmeldung beim Finanzamt).
- Erwerbslosigkeit
- Von Erwerbslosigkeit betroffen sind nicht erwerbstätige Personen, die sich um eine Arbeitsstelle bemühen, unabhängig davon, ob sie als Arbeitslose gemeldet sind.
- II. Fördertatbestände der Richtlinie**
- Die Richtlinie umfasst folgende Fördertatbestände:
- II.1 Projekt Schule mit Unternehmergeist
  - II.2 Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte
  - II.3 Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte
  - II.4 Zielgruppenspezifische Begleitprojekte
  - II.5 Hochschulprojekte
- II.1 Projekt Schule mit Unternehmergeist**
- II.1.1 Gegenstand der Förderung
- II.1.1.1 Gefördert wird ein landesweites Projekt zur Vermittlung von Fachwissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit Entrepreneurship Education, um Lehrpersonal zu befähigen, Schülerinnen und Schülern Unternehmergeist, unternehmerische Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln und unternehmerische Selbstständigkeit als Alternative zum abhängigen Beschäftigungsverhältnis aufzuzeigen, mit folgenden wesentlichen Inhalten und Aufgaben:

- a) Gewinnung von Schulen für das Thema Entrepreneurship Education, Beratung und inhaltliche Begleitung von Schulen, insbesondere durch
- Visualisierung von Best-Practice-Beispielen von Unternehmergeist-Projekten, Erfahrungsaustauschen und Vernetzungstreffen und
  - Erstellung von Unterrichtsmaterialien zur Umsetzung von Unternehmergeist-Projekten. Die Materialien sind allen interessierten Schulen online und analog zur Verfügung zu stellen.
- b) Sensibilisierung und Qualifizierung von Schulleitungen und Lehrkräften, insbesondere durch
- thematische Einführungen (Basis) zu den Schwerpunkten Geschäftsmodellentwicklung, Übungs- und Schülerfirmen, unternehmerische Mikroprojekte und nachhaltige Unternehmergeist-Projekte,
  - thematische Vertiefung (Fortgeschrittene) zu den Schwerpunkten MINT-Übungs- und Schülerfirmen, Businessplänen und Design Thinking und
  - Erstellung und Umsetzung von Angeboten zur Schulentwicklung im Zusammenhang mit Entrepreneurship Education.
- c) Vernetzung von Schulen, insbesondere durch
- Initiierung und Unterstützung von Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern aus Wirtschaft und Wissenschaft zur Vermittlung von Wissen und Praxiserfahrungen.
- d) Sonstige Aufgaben
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten
- II.1.1.2 Zielgruppe des landesweiten Projektes sind Schulleitungen und Lehrkräfte an Oberschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Beruflichen Gymnasien an Oberstufenzentren in öffentlicher und privater Trägerschaft.
- II.1.2 Zuwendungsempfängende
- Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- II.1.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- Zuwendungsempfängende müssen im Land Brandenburg ansässig sein.
- II.1.4 Art und Umfang der Förderung
- II.1.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- II.1.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- II.1.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- II.1.4.4 Bemessungsgrundlage
- Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:
- a) die projektbezogenen direkten Personalausgaben der oder des Zuwendungsempfängenden für die Aufgaben nach Nummer II.1.1.1,
  - b) für den Fall der Zuweisung von Lehrkräften des Landes Brandenburg an das Projekt die nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 pauschalierten Personalausgaben in Höhe von 2 724 Euro je für ein Schuljahr zugewiesene Lehrerwochenstunde (LWS)
- und
- c) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 22,5 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach den Buchstaben a und b.
- II.2 Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte**
- II.2.1 Gegenstand der Förderung
- II.2.1.1 Gefördert werden regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg mit folgenden wesentlichen Inhalten und Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung von „klassischen“ Gründungsvorhaben:
- a) Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer, zum Beispiel durch
    - Einstiegsberatung,
    - Prüfung der Geschäftsideen,
    - Ermittlung von Finanzierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen.

Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuraten.
  - b) Niedrigschwellige Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch
    - Informationen zu Förderprogrammen,
    - Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten,
    - Unterstützung bei Behördengängen.

Die Inhalte nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe a und b sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

c) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch

- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung,
- Unterstützung bei der Konkretisierung des Geschäftskonzeptes beziehungsweise Businessplans,
- individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.

Die Inhalte sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende umzusetzen.

d) Enge Kooperation mit anderen Zuwendungsempfängenden der Richtlinie und Zusammenarbeit mit regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere

- mit den einschlägigen Projekten nach den Nummern II.3 und II.5 sowie den Projekten nach Nummer II.4,
- mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,
- durch Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten, zum Beispiel der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), kommunaler Wirtschaftsförderungen, Technologie- und Gründerzentren und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

e) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten.

Die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe d und e sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

II.2.1.2 Der Einsatz von digitalen Methoden und Formaten ist ausdrücklich erwünscht.

II.2.1.3 Die regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.2.1.4 Die regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte richten sich an Gründungswillige

- mit Wohnsitz im Land Brandenburg,
- die eine gewerbliche oder freiberuflich selbstständige Tätigkeit insbesondere in Mittelstand, Handwerk, Handel sowie Dienstleistung („klassische“ Gründungen) im Land Brandenburg planen.

Bei Teamgründungen muss die Voraussetzung Wohnsitz im Land Brandenburg von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt werden.

II.2.1.5 Es sind überwiegend erwerbslose Gründungswillige (Gründungen aus Arbeitslosigkeit) und Gründungen im Haupteberwerb zu unterstützen.

II.2.1.6 Gründungswillige dürfen nur beraten, qualifiziert und betreut werden, wenn sie nicht bereits selbstständig unternehmerisch tätig sind.

II.2.1.7 Die Beratungs- und Qualifizierungsprojekte sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.2.1.8 Das eigene Projektpersonal führt selbst keine vertiefenden - über allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende - Beratungen und Qualifizierungen von Gründungswilligen durch.

II.2.2 Zuwendungsempfängende

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

II.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.2.3.1 Die Zuwendungsempfängenden für die regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt kann eine Zuwendungsempfängende beziehungsweise ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei diese beziehungsweise dieser mehrere regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte übernehmen kann. Voraussetzung ist eine separate Antragstellung für jeden Landkreis/jede kreisfreie Stadt.

II.2.3.2 Die Zuwendungsempfängenden sollen über Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf die Projekthinhalte verfügen.

II.2.3.3 Die externen Dienstleistungen sind im Rahmen von Vergabeverfahren entsprechend Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) zu beauftragen.

<p>II.2.4 Art und Umfang der Förderung</p> <p>II.2.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung</p> <p>II.2.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung</p> <p>II.2.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss</p> <p>II.2.4.4 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:</p> <p>a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfänger für die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1,</p> <p>b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.2.1.1 Buchstabe c</p> <p>und</p> <p>c) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a.</p> <p>Die Ausgaben nach den Buchstaben a und c können zusammen bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.</p>	<p>Die Inhalte nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe a und b sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.</p> <p>c) Individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sowie weitere Unterstützung zur Vorbereitung auf erfolgreiche Existenzgründungen, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- vertiefende Vermittlung von Kenntnissen für eine Gründung,</li> <li>- Unterstützung bei der Konkretisierung des Geschäftskonzeptes beziehungsweise Businessplans,</li> <li>- individuelle und am spezifischen Gründungsvorhaben ausgerichtete Qualifizierungs- und Coachingangebote.</li> </ul> <p>Die Inhalte sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende umzusetzen.</p> <p>d) Enge Kooperation mit anderen Zuwendungsempfängern der Richtlinie und Zusammenarbeit mit regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit den einschlägigen Projekten nach den Nummern II.2 und II.5 sowie den Projekten nach Nummer II.4,</li> <li>- mit den Agenturen für Arbeit/Jobcentern bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit,</li> <li>- durch Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten, zum Beispiel der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), kommunaler Wirtschaftsförderungen, Technologie- und Gründerzentren und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).</li> </ul>
<p><b>II.3 Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte</b></p> <p>II.3.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>II.3.1.1 Gefördert werden überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte in den drei Wirtschaftskammerbezirken des Landes Brandenburg mit folgenden wesentlichen Inhalten und Aufgaben, insbesondere zur Unterstützung von innovativen, ökologisch nachhaltigen oder marktorientiert sozialen Gründungsvorhaben:</p> <p>a) Feststellung der Eignung als Unternehmerin oder Unternehmer, zum Beispiel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einstiegsberatung,</li> <li>- Prüfung der Geschäftsideen,</li> <li>- Ermittlung von Finanzierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen.</li> </ul> <p>Die Feststellung der Gründungseignung schließt die Möglichkeit ein, von einer Gründung abzuraten.</p> <p>b) Niedrigschwellige Begleitung und Unterstützung bei der Umsetzung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Informationen zu Förderprogrammen,</li> <li>- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten,</li> <li>- Unterstützung bei Behördengängen.</li> </ul>	<p>e) Sonstige Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,</li> <li>- Beteiligung an frauenspezifischen Netzwerken/frauenspezifischen Angeboten in der Netzwerkarbeit,</li> <li>- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten.</li> </ul> <p>Die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe d und e sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.</p> <p>II.3.1.2 Der Einsatz von digitalen Methoden und Formaten ist ausdrücklich erwünscht.</p>

II.3.1.3 Die überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.3.1.4 Die überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte richten sich an Gründungswillige

- mit Wohnsitz im Land Brandenburg,
- die insbesondere ein innovatives, ökologisch nachhaltiges oder (marktorientiert) soziales Gründungsvorhaben im Land Brandenburg planen.

Bei Teamgründungen muss die Voraussetzung Wohnsitz im Land Brandenburg von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt werden.

II.3.1.5 Gründungswillige dürfen nur beraten, qualifiziert und betreut werden, wenn sie nicht bereits selbstständig unternehmerisch tätig sind.

II.3.1.6 Die Beratungs- und Qualifizierungsprojekte sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

II.3.1.7 Das eigene Projektpersonal führt selbst keine vertiefenden - über allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende - Beratungen und Qualifizierungen von Gründungswilligen durch.

II.3.2 Zuwendungsempfangende

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.

II.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.3.3.1 Die Zuwendungsempfangenden für die überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

Pro Wirtschaftskammerbezirk kann eine Zuwendungsempfangende beziehungsweise ein Zuwendungsempfänger gefördert werden, wobei mehrere Standorte pro Kammerbezirk erwünscht sind.

II.3.3.2 Die Zuwendungsempfangenden sollen über Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf die Projektinhalte verfügen.

II.3.3.3 Die externen Dienstleistungen sind im Rahmen von Vergabeverfahren entsprechend Nummer 3 ANBest-EU 21 zu beauftragen.

II.3.4 Art und Umfang der Förderung

II.3.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.3.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung

II.3.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.3.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfangenden für die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1,
- b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Aufgaben nach Nummer II.3.1.1 Buchstabe c,
- c) die direkten Sachausgaben für projektbezogene Veranstaltungen

und

- d) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a.

## II.4 Zielgruppenspezifische Begleitprojekte

II.4.1 Gegenstand der Förderung

II.4.1.1 Gefördert wird jeweils ein landesweites zielgruppenspezifisches Begleitprojekt zu den drei Themen Gründungen durch (alleinerziehende) Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen mit folgenden wesentlichen Inhalten und Aufgaben:

- a) Zielgruppenspezifische, niedrigschwellige Motivierungs-, Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen
- b) Vorbereitende, bei Bedarf mehrsprachige, Maßnahmen in geeigneten Formaten, die zu einer allgemeinen gründungsbezogenen fachlichen und persönlichen Qualifikation führen, zum Beispiel
  - Informationen zu grundlegenden Chancen und Risiken einer Selbstständigkeit einschließlich der erforderlichen persönlichen Schlüsselkompetenzen,
  - Informationen zur sozialen Absicherung,
  - Informationen zur Unternehmenskultur, dem deutschen Markt, steuerlichen Rahmenbedingungen,
  - Informationen zu zielgruppenspezifischen Förderangeboten,
  - Vermittlung in geeignete (andere) Unterstützungsangebote oder fachliche Qualifizierungsmaßnahmen.

- c) Kontaktabbau und Vermittlung von geeigneten Gründungsinteressierten zu weiterführenden Beratungsangeboten, insbesondere zu den regionalen und überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekten nach den Nummern II.2 und II.3

- d) Zielgruppenspezifische Netzwerkarbeit; Vernetzung mit Institutionen, die besondere zielgruppenspezifische Angebote bieten
- e) Inhaltliche und methodische Unterstützung hinsichtlich der genannten Zielgruppen für die regionalen und überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte nach den Nummern II.2 und II.3, zum Beispiel durch
  - gemeinsame Informationsveranstaltungen,
  - Schulungen,
  - Bereitstellung zielgruppenspezifischer Materialien,
  - Informationen zu zielgruppenspezifischen Förderangeboten,
  - Begleitung von Gründungsinteressierten.
- f) Sonstige Aufgaben
  - projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten.

Die Inhalte und Aufgaben nach Nummer II.4.1.1 sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

- II.4.1.2 Das eigene Projektpersonal führt selbst keine individuellen, vertiefenden - über allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende - Beratungen und Qualifizierungen von Gründungswilligen durch.
- II.4.1.3 Der Einsatz von digitalen Methoden und Formaten ist ausdrücklich erwünscht.
- II.4.1.4 Die zielgruppenspezifischen Begleitprojekte können internationale Komponenten enthalten, beispielsweise Erfahrungsaustausche, Workshops oder die Verbreitung von Best-Practice-Beispielen.
- II.4.1.5 Die zielgruppenspezifischen Begleitprojekte sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.
- II.4.2 Zuwendungsempfängende
 

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften.
- II.4.3 Zuwendungsvoraussetzungen
  - II.4.3.1 Die Zuwendungsempfängenden für die zielgruppenspezifischen Begleitprojekte müssen im Land Brandenburg ansässig sein.

Eine Zuwendungsempfängende beziehungsweise ein Zuwendungsempfänger kann mehrere landesweite zielgruppenspezifischen Begleitprojekte übernehmen. Voraussetzung ist eine separate Antragstellung für jede unter Nummer II.4.1.1 genannte Zielgruppe.

- II.4.3.2 Die Zuwendungsempfängenden sollen über Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf die Projektinhalte verfügen.
  - II.4.4 Art und Umfang der Förderung
    - II.4.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
    - II.4.4.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
    - II.4.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
    - II.4.4.4 Bemessungsgrundlage
- Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:
- a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden für die Aufgaben nach Nummer II.4.1.1
- und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a.

## II.5 Hochschulprojekte

- II.5.1 Gegenstand der Förderung
  - II.5.1.1 Gefördert werden gründungsbezogene Projekte an den acht staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg. Folgende Inhalte und Aufgabenbereiche können wahrgenommen werden:
    - a) Verbesserung des Gründungsklimas und Sensibilisierung potenzieller Gründerinnen und Gründer, um unternehmerisches Denken und Handeln zu fördern, zum Beispiel durch
      - Maßnahmen zur Entwicklung des Unternehmergeists oder des Gründungsklimas an Hochschulen,
      - Maßnahmen zur Generierung und Entwicklung von Gründungsideen, zum Beispiel durch Ideencastings, Gründungsplanspiele, Ideengeneratoren etc.
    - b) Entrepreneurship Education, um unternehmerische Fähigkeiten von Lehrenden, akademischem Personal und Studierenden zu verbessern

Die Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe a und b sind durch internes Projektpersonal umzusetzen. Sensibilisierungsaktivitäten und Maßnahmen zur Generierung und Entwicklung von Gründungsideen können auch durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende durchgeführt werden.

- c) Unterstützung wissens- und technologiebasierter, innovativer Gründungsvorhaben (auf dem Weg zu innovationsbasierten Gründungen), insbesondere in den Bereichen moderne Industrie, erneuerbare Energie- und Wasserstofftechnologien, Green Tech, Künstliche Intelligenz, Gesundheitswirtschaft und Prüfung der Gründungseignung, insbesondere durch

- Einstiegsberatung,
- Prüfung der Geschäftsideen,
- Ermittlung von Finanzierungs-, Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingbedarfen,
- Informationen zu Förderprogrammen,
- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten,
- Unterstützung bei der Konkretisierung des Geschäftskonzeptes beziehungsweise Businessplans,
- individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching.

Die niedrighschwelligigen Aufgaben können durch internes Projektpersonal umgesetzt werden. Die Aufgaben Unterstützung bei der Konkretisierung des Geschäftskonzeptes oder Businessplans, individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching sind durch entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende umzusetzen.

- d) Unterstützung für die Inanspruchnahme der Förderprogramme EXIST-Gründerstipendium und EXIST-Forschungstransfer des für Wirtschaft zuständigen Bundesministeriums durch

- Identifizierung potenziell EXIST-förderfähiger Gründungsvorhaben,
- Unterstützung bei der Entwicklung eines aussagekräftigen Ideenpapiers als Teil der EXIST-Antragsunterlagen sowie bei weiteren Aufgaben im Hinblick auf die Antragstellung.

Die Aufgaben sind durch internes Projektpersonal umzusetzen. In die Entwicklung aussagekräftiger Ideenpapiere können entsprechend qualifizierte externe Leistungserbringende einbezogen werden.

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen sind nach erfolgter Bewilligung von EXIST-Vorhaben die Inanspruchnahme von Beratungs-, Qualifizierungs- und Coachingleistungen durch Gründungswillige/Gründungsvorhaben und die sonstige Begleitung (inklusive der förderrechtlichen Abwicklung) durch die nach dieser Richtlinie geförderten Hochschulprojekte sowie die regionalen und überregionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte ausgeschlossen.

- e) Enge Kooperation mit anderen Zuwendungsempfängenden der Richtlinie und Zusammenarbeit mit regionalen gründungsrelevanten Akteuren, insbesondere

- mit den einschlägigen Projekten nach den Nummern II.2 und II.3,
- durch Informationen und Vermittlung von Kontakten für Gründungswillige zu Angeboten, zum Beispiel der Wirtschaftskammern, der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), kommunaler Wirtschaftsförderungen, Technologie- und Gründerzentren und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (zum Beispiel Businessplan-Wettbewerb Berlin Brandenburg, deGUT).

Die Aufgaben sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

- f) Sonstige Aufgaben

- Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen,
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten.

Die Aufgaben sind durch internes Projektpersonal umzusetzen.

- II.5.1.2 Ausgehend von den Bedarfen der Hochschulen können relevante Inhalte und Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe a bis d ausgewählt und kombiniert werden. Bereits bestehende oder geförderte Aktivitäten (Bund, Land) der Hochschulen sollen dabei sinnvoll ergänzt werden. Verpflichtend ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben e und f.

- II.5.1.3 Der Einsatz von digitalen Methoden und Formaten ist ausdrücklich erwünscht.

- II.5.1.4 Das interne Projektpersonal führt selbst keine individuellen, vertiefenden - über allgemeine Informationsvermittlung hinausgehende - Beratungen und Qualifizierungen von Gründungswilligen durch.

- II.5.1.5 Die Unterstützung bei der Konkretisierung von Geschäftskonzepten oder Businessplänen sowie individuelle und spezifische Beratung sowie Qualifizierung und individuelles und spezifisches Coaching „klassische“ Gründungen in Mittelstand, Handwerk, Handel sowie Dienstleistung soll durch die regionalen Beratungs- und Qualifizierungsprojekte erfolgen, die entsprechende Unterstützung für ökologisch nachhaltige und (marktorientiert) soziale Gründungsvorhaben durch überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte.

II.5.1.6 Die Aufgabenbereiche der Hochschulprojekte können internationale Komponenten enthalten, die beispielsweise zur Entwicklung und Stärkung der Handlungsfähigkeit der Gründungswilligen für internationale Geschäftstätigkeiten beitragen.

II.5.1.7 Die Unterstützungsangebote der Hochschulprojekte entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe c und d sind ausschließlich auf die Vorgründungsphase begrenzt.

Gründungswillige dürfen nur beraten, qualifiziert und betreut werden, wenn sie nicht bereits selbstständig unternehmerisch tätig sind.

II.5.1.8 Die Hochschulprojekte entsprechend Nummer II.5.1.1 Buchstabe c und d richten sich an gründungswillige Einzelpersonen oder Gründungswillige in Gründungsteams, die entweder an einer Hochschule im Land Brandenburg studieren, innerhalb der letzten sieben Jahre an einer Hochschule im Land Brandenburg studiert haben (Alumni) oder insbesondere als akademisches Personal<sup>1</sup> an einer Hochschule im Land Brandenburg beschäftigt sind und eine Existenzgründung im Land Brandenburg beabsichtigen.

Bei Teamgründungen müssen die genannten Voraussetzungen von mindestens einem Mitglied des Teams erfüllt sein.

II.5.2 Zuwendungsempfängende

Empfängende der Zuwendung sind die staatlichen Hochschulen im Land Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18).

II.5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

II.5.3.1 Die regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens einer Person, die die ausgewählten Aufgaben der Hochschulprojekte nach Nummer II.5.1.1 wahrnimmt, darf 30 Stunden nicht unterschreiten. Bestehende gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeiten für studentische Beschäftigte bleiben unberührt.

II.5.3.2 Die externen Dienstleistungen sind im Rahmen von Vergabeverfahren entsprechend Nummer 3 ANBest-EU 21 zu beauftragen.

II.5.3.3 Die Förderung unternehmerischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist ausgeschlossen. Es werden nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfängenden gefördert.

II.5.4 Art und Umfang der Förderung

II.5.4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

II.5.4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

II.5.4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

II.5.4.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden für die Aufgaben nach Nummer II.5.1.1,

b) die Ausgaben für externe Leistungserbringende für die Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe a bis d

und

c) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden beträgt mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

### III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

III.1 Eine erste Förderung nach Nummer II.1 erfolgt frühestens vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 31. Dezember 2025.

Eine erste Förderung nach den Nummern II.2, II.3 und II.5 erfolgt frühestens vom 1. November 2022 bis spätestens zum 31. Dezember 2025.

Eine erste Förderung nach Nummer II.4 erfolgt frühestens vom 1. Januar 2023 bis spätestens zum 31. Dezember 2025.

Im Anschluss ist eine zweite Förderung vorgesehen. Details hierzu werden rechtzeitig über das Internetportal der Bewilligungsbehörde Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bekannt gegeben.

III.2 Gründungswillige, die im Rahmen der Vorgängerrichtlinie eingetreten sind und deren Qualifizierung bis zur formalen Gründung noch nicht abgeschlossen war, können weiterbetreut werden, sofern noch keine formale Gründung erfolgt ist.

III.3 Die Angebote der Zuwendungsempfängenden sind Gründungsinteressierten und Gründungswilligen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>1</sup> Ausgeschlossen von der Förderung sind Professorinnen und Professoren mit den Besoldungsgruppen C 3, C 4, W 2 und W 3.

III.4 Die Zuwendungsempfängenden dürfen im Rahmen der geförderten Projekte nicht wirtschaftlich tätig werden, die Angebote sind auf den nicht-wirtschaftlichen Bereich zu beschränken.

III.5 Ausgaben für Teilnehmende, wie zum Beispiel Unterhaltsgeld, Reisekosten, sind nicht förderfähig.

III.6 Die Leistungen externer Leistungserbringender dürfen nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder den Organen der Zuwendungsempfängenden erbracht werden.

III.7 Die Zuwendungsempfängenden müssen an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten zum Beispiel die Teilnahme an und die Auswertung von Begleitgesprächen der WFBB, die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und thematischen Workshops der WFBB, die Teilnahme an Informationsveranstaltungen des richtliniengebenden Ministeriums sowie die Aufbereitung von Informationen zu Projektzielen, -inhalten und -ergebnissen, damit diese der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

III.8 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängenden verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

III.9 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen.

„Die Liste enthält folgende Daten:

- a) bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
- b) bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
- c) [...];
- d) Bezeichnung des Vorhabens;
- e) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
- f) Datum des Beginns des Vorhabens;
- g) voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
- h) Gesamtkosten des Vorhabens;
- i) betroffener Fonds;
- j) betroffenes spezifisches Ziel;
- k) Kofinanzierungssatz der Union;
- l) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
- m) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- n) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g.“

Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

III.10 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den teilnehmenden Personen, in elektronischer Form und fordert hierfür die entsprechenden Erklärungen von den Teilnehmenden ab. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlichen Eigentümern), den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

#### IV. Verfahren

##### IV.1 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Fördertatbestände nach den Nummern II.1, II.4 und II.5 für die erste Förderrunde entsprechend Nummer III.1 ist einstufig angelegt. Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzeptes (Anforderungen an das Konzept entsprechend Anlage zur Richtlinie) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Das Antragsverfahren für die Fördertatbestände nach den Nummern II.2 und II.3 für die erste Förderrunde entsprechend Nummer III.1 ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe sind die Konzepte (Anforderungen an das Konzept entsprechend Anlage zur Richtlinie) zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB einzureichen. In der zweiten Stufe sind förmliche Anträge auf Förderung zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-

Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Hier wird auch über das zweistufige Verfahren informiert und die jeweiligen Stichtage für die Einreichung der Konzepte und der Anträge werden bekannt gegeben.

Details zum Antragsverfahren der zweiten Förderrunde werden rechtzeitig über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB bekannt gegeben.

##### IV.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB, für den Fördertatbestand nach Nummer II.1 unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), für die Fördertatbestände nach den Nummern II.2 bis II.4 unter Einbeziehung eines fachlichen Votums der WFBB. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreter Aufstellung der Ausgaben). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn für die erste Förderrunde der Fördertatbestände nach den Nummern II.2, II.3 und II.5

Nach elektronischer Eingangsbestätigung der ILB kann auch vor Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde mit dem Vorhaben begonnen werden.

Damit erfolgt keine Zusicherung einer Zuwendung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. In diesen Fällen liegt jedoch das Risiko bei den Antragstellenden, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Erst mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides stehen die Höhe der Zuwendung und deren Bedingungen fest.

##### IV.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

IV.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

IV.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

IV.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

## V. Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

### Anlage zu Nummer IV.1 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 - „Gründen in Brandenburg (GiB)“

#### Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

##### I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Einzureichen ist ein umfassendes Gesamtkonzept zur geplanten Projektumsetzung (nicht mehr als zwölf DIN-A4-Seiten ohne Anlagen) mit Erläuterungen zu folgenden Gliederungspunkten:

##### 1 Fachlich-administrative Kompetenz beziehungsweise Förderbedarf

###### 1.a Fachlich-administrative Kompetenz (nicht für Hochschulprojekte)

- Selbstdarstellung der beziehungsweise des Antragstellenden (Aufgaben, Beschäftigte),
- Darstellung und Nachweis einschlägiger fachlicher und administrativer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte bezogen auf den beantragten Fördertatbestand,
- Auflistung aktueller Referenzen (nicht älter als fünf Jahre).

###### 1.b Förderbedarf (nur für Hochschulprojekte)

- Darstellung bereits bestehender oder geförderter gründungsrelevanter Aktivitäten (EU, Bund, Land),
- Ableitung und Darstellung von ergänzenden Förderbedarfen,
- Auswahl relevanter Inhalte und Aufgaben nach Nummer II.5.1.1 Buchstabe a bis d.

##### 2 Inhaltliche Projektumsetzung

- Darstellung der geplanten inhaltlichen Ansätze, Aktivitäten, Methoden und Formate **einschließlich digitaler Formate, Instrumente** bezogen auf die in der

Richtlinie für die jeweiligen Fördertatbestände genannten Inhalte und Aufgaben,

- Darstellung eines detaillierten Arbeitsplans, der die wichtigsten zeitlichen Abläufe, Arbeitsschritte, Teilziele beziehungsweise Meilensteine beinhaltet,
- Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots (inklusive der entsprechenden Aktivitäten zur Sicherung der inhaltlichen und organisatorischen Steuerung des Projektes),
- Angaben zu Qualifikationen und Berufserfahrungen des im Projekt einzusetzenden internen Personals für die Projektdurchführung und -verwaltung,
- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz,
- wenn einschlägig, Angaben zum Einsatz externer Leistungserbringer,
- Aussagen zu internationalen Komponenten, soweit vorgesehen beziehungsweise einschlägig,
- Darstellung der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit.

Ergänzend für Fördertatbestand II.1 **Projekt Schule mit Unternehmergeist** insbesondere Angaben:

- zur landesweiten Arbeit und Wirkung des Projektes,
- zum Zugang zur Zielgruppe Schulen,
- zur Gewinnung außerschulischer Partner aus Wirtschaft und Wissenschaft zur Kooperation mit Schulen.

Ergänzend für Fördertatbestand II.2 **Regionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte** insbesondere Angaben:

- zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung,
- zur Arbeit und Wirkung des Projektes im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt,
- zur Akquise von Gründungswilligen, insbesondere erwerbslosen Gründungswilligen,
- zu quantitativen Zielgrößen in den einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere:
  - zur angestrebten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
  - zur angestrebten Anzahl von Gründungen (Gründungen von aus dem Projekt ausgetretenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern).

Ergänzend für Fördertatbestand II.3 **Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte** insbesondere Angaben:

- zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung,
- zur Arbeit und Wirkung des Projektes im Wirtschaftskammerbezirk,
- zur Akquise von Gründungswilligen,

- zu quantitativen Zielgrößen in den einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere:

- zur angestrebten Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
- zur angestrebten Anzahl von Gründungen (Gründungen von aus dem Projekt ausgetretenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern).

Ergänzend für Fördertatbestand II.4 **Zielgruppenspezifische Begleitprojekte** insbesondere Angaben:

- zur regionalen Lage der vorgesehenen Projektstandorte, deren Erreichbarkeit und deren Ausstattung,
- zur **landesweiten** Arbeit und Wirkung des Projektes,
- zur Akquise von Gründungsinteressierten.

Ergänzend für Fördertatbestand II.5 **Hochschulprojekte** insbesondere Angaben:

- zur Zusammenarbeit mit gründungsrelevanten Angeboten aus dem Bereich Lehre und Forschung,
- zur Einbindung der Hochschulleitung und der fächerübergreifenden Zusammenarbeit,
- zum Vorhandensein beziehungsweise zu Möglichkeiten der Nutzung von Gründerräumen.

### 3 Vernetzung und Kooperation (nicht für Projekt Schule mit Unternehmergeist)

Von Interesse sind insbesondere folgende Angaben:

- Einordnung des Projektes in das regionale/überregionale Gründerökosystem insgesamt,
- Darstellung der geplanten Einbindung und Beteiligung an gründungsrelevanten Netzwerken und Veranstaltungen/Events (regional/überregional),
- Benennung wesentlicher Kooperationspartner einschließlich anderer Fördertatbestände der Richtlinie und regionaler, gründungsrelevanter Akteure zur Erreichung der Projektziele (zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Jobcenter, Agenturen für Arbeit, Technologie- und Gründerzentren, kommunale Arbeits- und Wirtschaftsförderungen etc.),
- konkrete Beschreibung der geplanten Art und Weise der Kooperationen.

### 4 Bereichsübergreifende Grundsätze

- Darstellung der vorgesehenen gleichstellungsfördernden Maßnahmen,
- Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung,
- soweit zutreffend, Darstellung des vorgesehenen Beitrages zur nachhaltigen Entwicklung.

## II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

### II.1 Fördertatbestand nach Nummer II.1 Projekt Schule mit Unternehmergeist

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.a	Fachlich-administrative Kompetenz	30	30	9
2	Inhaltliche Projektumsetzung	30	65	19,5
3 (4)	Bereichsübergreifende Grundsätze	30	5	1,5
Summe			100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzeptes. Die Kriterien werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen grundsätzlich nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Inhaltliche Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

Als Ergebnis der fachlichen Bewertung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie wird ein Ranking erstellt.

### II.2 Fördertatbestände nach den Nummern II.2 bis II.4 Regionale und Überregionale Beratungs- und Qualifizierungsprojekte sowie Zielgruppenspezifische Begleitprojekte

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.a	Fachlich-administrative Kompetenz	30	25	7,5
2	Inhaltliche Projektumsetzung	30	45	13,5
3	Vernetzung/Kooperation	30	25	7,5
4	Bereichsübergreifende Grundsätze	30	5	1,5
Summe			100	30

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzeptes. Die Kriterien werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen grundsätzlich nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Inhaltliche Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

Als Ergebnis der fachlichen Bewertung durch die WFBB wird ein Ranking je Fördertatbestand und einschlägige Region erstellt.

## Erste Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 30. Juni 2022

### I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Werkstudierenden und Innovationsassistentinnen beziehungsweise Innovationsassistenten „Brandenburger Innovationsfachkräfte (BIF 2019)“ vom 16. Mai 2019 (ABl. S. 523) wird wie folgt geändert:

Nummer 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

## II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung des Ministers in Kraft.

### **Erste Änderung der Weiterbildungsrichtlinie**

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft,  
Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Vom 28. Juni 2022

## I.

Die Weiterbildungsrichtlinie vom 17. August 2020 (ABl. S. 851) wird wie folgt geändert:

Nummer IV. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.“

## II.

Dieser Erlass tritt mit Unterzeichnung des Ministers in Kraft.

### **Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. August 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 19. April 2022 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal für den 9. August 2022 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum, Dorfstraße West 4 in 16307 Mescherin angekündigt (Az.: G08119).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16307 Mescherin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. August 2022

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 19. April 2022 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal für den 9. August 2022 um 10 Uhr im Veranstaltungsraum, Dorfstraße West 4 in 16307 Mescherin angekündigt (Az.: G04119).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.**

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern in 15913 Alt Zauche-Wußwerk

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. August 2022

Die Firma Kartzfehn Märkische Puten GmbH, Dorfstraße 33 in 16818 Neuruppin OT Gühlen-Glienicke, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Wußwerk, Flur 1, Flurstücke 2/5, 5/2, 6/2, 7/3, 7/6, 8/1, 8/3, 61, 63 sowie in der Gemarkung Alt-Zauche, Flur 1, Flurstücke 202/3, 202/5, 203/2, 229/1 und Flur 3, Flurstücke 1, 2/1, 5/4, 6/3, 7, 8 eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Truthühnern mit einer Belegung von maximal 113 500 Tieren wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen einschließlich der mit diesen im funktionalen Zusammenhang stehenden technischen und sonstigen Einrichtungen in der Produktionsvariante „Puteneltern-tieraufzucht und -haltung zur Produktion von Bruteiern“ mit einer Belegung von maximal 54 400 Tieren.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.4.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 7.4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im vierten Quartal 2022 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der bereits im Genehmigungsverfahren vorliegenden abschließenden Stellungnahmen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die genannten Unterlagen sind **einen Monat vom 12. August 2022 bis einschließlich 12. September 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,

- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald) und
- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung

- im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Hauptamt unter der Telefonnummer 035475 863-0 und
- im Amt Lieberose/Oberspreewald, Bauamt unter der Telefonnummer 033671 638-0 oder 033671 638-51

notwendig.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten unter anderem die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keime.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. August 2022 bis einschließlich 12. Oktober 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05221** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4 in 15868 Lieberose oder
- über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 6. Dezember 2022 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann anstelle eines Erörterungstermins ersatzweise auch eine Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt werden.

Findet aufgrund dieser Entscheidung eine Online-Konsultation statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Die wesentliche Umweltauswirkung der Anlage ist die Immission von Ammoniak und Stickstoff, welche derzeit durch die Abluftreinigungsanlage reduziert wird. Mit der Außerbetriebnahme der Abluftreinigungsanlage in der Produktionsvariante „Putenelternieraufzucht und -haltung“ kommt es zu einer Erhöhung der Ammoniak- und Stickstoffemissionen. Da die nachteilige Auswirkung auf die umliegenden Schutzgebiete (geschützte Biotope) nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Entwurf einer nachträglichen Anordnung für eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 2. August 2022

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Kirchmöser betreibt auf dem Grundstück in 14774 Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser eine Gasturbinenanlage zur Erzeugung von Bahnstrom. Diese Anlage ist gemäß § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.1 EG des Anhanges 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) eine genehmigungsbedürftige Anlage sowie eine Anlage der Nummer 1.1 gemäß Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [IED-Richtlinie]). Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH Kraftwerk Kirchmöser soll im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG

verpflichtet werden, den derzeitigen Betrieb der Anlage so zu ändern, dass folgende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden:

1.1 Für den Betrieb ab einer Last von 70 Prozent:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Jahresmittelwert:	<b>45 mg/m<sup>3</sup></b>
Tagesmittelwert:	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b>
Halbstundenmittelwert:	<b>100 mg/m<sup>3</sup></b>

- b) Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert:	<b>100 mg/m<sup>3</sup></b>
------------------	-----------------------------

Es darf kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der in Nummer 1.1 Buchstabe b bestimmten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

- c) Formaldehyd

Mittelwert über die Probenahmezeit: **5 mg/m<sup>3</sup>**

1.2 Für den Betrieb ab einer Last von 40 Prozent bis weniger als 70 Prozent:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid:

Tagesmittelwert:	<b>100 mg/m<sup>3</sup></b>
Halbstundenmittelwert:	<b>200 mg/m<sup>3</sup></b>

- b) Kohlenmonoxid:

Tagesmittelwert:	<b>100 mg/m<sup>3</sup></b>
Halbstundenmittelwert:	<b>200 mg/m<sup>3</sup></b>

- c) Formaldehyd:

Mittelwert über die Probenahmezeit: **5 mg/m<sup>3</sup>**

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Prozent bei einer Temperatur von 288,15 K, einem Druck von 101,3 kPa und einer relativen Luftfeuchte von 60 Prozent (ISO-Bedingungen).

Begründung: Es werden die Emissionsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der geltenden 13. BImSchV festgelegt.

#### Auslegung

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung wird vom 4. August 2022 bis einschließlich 1. September 2022 im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014 ausgelegt. Er kann von Einwendungsbefugten nach vorheriger Anmeldung unter der E-Mail-Adresse [t26@lfu.brandenburg.de](mailto:t26@lfu.brandenburg.de) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können während der Einwendungszeit vom 4. August 2022 bis einschließlich 15. September 2022 schriftlich bei der im Punkt Auslegung benannten Stelle erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Rechtsgrundlagen

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)

Landesamt für Umwelt  
Technischer Umweltschutz Abteilung 2  
Referat Technischer Umweltschutz/Überwachung Potsdam, T26

### Errichtung und Betrieb eines Lithiumhydroxid-Konverters in 03172 Guben

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt und  
des Landkreises Spree-Neiße, untere Wasserbehörde  
Vom 2. August 2022

Die Firma Rock Tech Guben GmbH, Theatinerstraße 11 in 80333 München, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 03172 Guben, Forster Straße 85 in der Gemarkung Guben, Flur 23, Flurstücke 158, 159, 174, 176, 188, 205, 23,

24, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 254, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 271, 274, 276, 28, 29/8, 29/10, 29/11, 30 und 31 einen Lithiumhydroxid-Konverter zu errichten und zu betreiben. Zusätzlich ist die Zulassung zum vorzeitigen Beginn beantragt.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen von etwa 1 040 gebohrten Ort betonverdrängungspfählen mit einem Durchmesser von 60 cm.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 4.1.16 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 3.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die jährliche Produktionskapazität des Lithiumhydroxid-Konverters soll 24 000 t Lithiumhydroxid betragen. Als Nebenprodukte werden pro Jahr zusätzlich 223 500 t Aluminiumsilikat, 22 500 t Gips und 50 782 t Natriumsulfat produziert. Die Hauptanlage ist für einen kontinuierlichen Betrieb mit 7 Tagen/Woche und 24 Stunden/Tag konzipiert. Es entstehen mehrere Gebäudekomplexe mit Höhen von bis zu 42 m und Längen bis zu 152 m.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen drei Betriebseinheiten mit folgenden Verarbeitungsschritten:

1. Rohstoffanlieferung (Spodumen), Verarbeitung zu Lithiumsulfat-Lösung
  - Die Anlieferung von 177 000 t Spodumen (Erz) pro Jahr (maximal 1 300 t/Tag) erfolgt per Bahn in geschlossenen Waggons.
  - Die Annahme, der innerbetriebliche Transport und die Lagerung des Spodumens sind komplett eingehaust.
  - Die Verarbeitung des Rohmaterials erfolgt durch mehrere physikalische und chemische Prozesse (Kalzinierung, Zerkleinerung, Säureröstung, Laugung/Neutralisation, Entfernung von Verunreinigungen durch Ausfällung und Filterung).
2. Lithiumhydroxid-Verarbeitung
  - Dreistufige Lithiumhydroxid-Kristallisation
  - Trocknung
  - Verpackung
3. Versorgungseinrichtungen
  - Hochspannungsanlage
  - Stromversorgung
  - Leitwarte, Prozesssteuerung
  - Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

- Drucklufterzeugung
- Erdgasversorgung und Gaszähler
- Dampfversorgung und Kondensat.

Die Anlage wird über die Städtische Werke Guben GmbH mit Wasser sowie über die Energieversorgung Guben GmbH mit Strom und Erdgas versorgt. Verkehrsanbindungen sind mittels Straße und Bahnanschluss geplant.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2024 vorgesehen.

Für das Vorhaben wurde eine erste Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt. Diese umfasst bauvorbereitende Erdarbeiten inklusive der Errichtung von Pfahlgründungen für die Produktionsanlagen sowie die Errichtung der Verwaltungs-, Kombi-, Labor- und Werkstattgebäude.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags nach BImSchG und des beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gestellten Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die oben genannten Anträge sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen sind **einen Monat vom 10. August 2022 bis einschließlich 9. September 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1, Raum B2.20 in 03149 Forst (Lausitz) und
- in der Stadt Guben, Gasstraße 4, Service-Center in 03172 Guben

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),

- Landkreis: 03562 986-17016 oder per E-Mail: [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de),
- Stadt Guben: 03561 6871-0 oder per E-Mail: [service-center@guben.de](mailto:service-center@guben.de).

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe, einen Schalltechnischen Bericht, ein Schwingtechnisches Gutachten, eine Sachverständigenstellungnahme zum Geruch, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, eine Verträglichkeitsuntersuchung eutrophierender, versauernder und Schwermetall-Einträge in FFH-Lebensräume im Wirkraum der geplanten Lithium-Fabrik Guben, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 10. August 2022 bis einschließlich 10. Oktober 2022** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00422** schriftlich

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, untere Wasserbehörde, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [umweltamt@lkspn.de](mailto:umweltamt@lkspn.de) sowie
- bei der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: [einwendungen@guben.de](mailto:einwendungen@guben.de)

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen gegen die wasserrechtliche Erlaubnis können bei den vorbezeichneten Behörden zudem auch zur Niederschrift erhoben werden.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 30. November 2022**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.**

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Pla-

nungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Spree-Neiße

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Gesamtvollstreckungssachen

#### Amtsgericht Cottbus

#### Beschluss

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Konsumgenossenschaft Cottbus und Umgebung e.G., ehemals Am Anger 12 - 14, 03042 Cottbus, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Peter Krüger und das Vorstandsmitglied Maria Oehring wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Vollzug der Verteilung des Erlöses eingestellt.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfG binnen einer

Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)).

Amtsgericht Cottbus, 17.06.2022, Gz.: 64 N 17/92

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Hochschule der Polizei

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Florian Müller**, Dienstaussweisnummer **100073**, Kartennummer 09971, Farbe blau, ausgestellt am 01.06.2021 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Uwe Suthau**, Dienstaussweisnummer **207366**, ausgestellt am 24.07.2012, gültig bis 30.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen und Kriminaldienstmarken

#### Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Uwe Verch**, Dienstaussweisnummer **104230**, Kartennummer 04629, Farbe blau, ausgestellt am 21.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, sowie die durch Verlust abhandengekommene Kriminaldienstmarke **Nr. 0797** der Polizei des Landes Brandenburg werden hiermit für ungültig erklärt.

---

**NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

---

**Gläubigeraufrufe**

**Der Verein „ARCO e. V. - Arbeitscooperative e. V. -“,** Bahnhofsstraße 31, 15324 Letschin, ist zum 30. November 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Katrin Schulz  
Ernst-Thälmann-Straße 21  
15306 Seelow

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Wetzlarer Straße 54,  
14482 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.